

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.10.2018

NEUFASSUNG der

V o r l a g e Nr. G 147/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 17.10.2018

TOP 6

Erhöhung der Finanzierungspauschalen richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen

Änderung der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen"

A. Problem

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Trägern in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben.

Um den Bestand der Einrichtungen sowie erwartete Qualitätsstandards zu sichern, sind die Förderpauschalen u.a. regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst worden. Zuletzt erfolgte dies im November 2017 zusammen mit einer strukturellen Besserstellung durch Erhöhung der Leitungskontingente, insbesondere für kleinere Einrichtungen.

Eine Anpassung der Förderpauschalen ist auch nach den Tarifabschlüssen von 2018 geboten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstigen richtlinienfinanzierten Einrichtungen bei der Personalgewinnung und –Bindung zu gewährleisten.

Darüber hinaus besteht in den zuletzt am 31.08.2016 bzw. 02.11.2016 geänderten Förderrichtlinien (Brem. ABl. S. 901 und S. 966) infolge des Zuständigkeitswechsels der leistungsgewährenden Behörde sowie aufgrund geänderter Verfahrensabläufe formaler und redaktioneller Anpassungsbedarf.

B. Lösung / Sachstand

Elternvereine sind ein unverzichtbarer Teil des Angebotes zur Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen. Von Elternvereinen und sonstigen nach der o.g. Richtlinie geförderten Trägern werden im Kindergartenjahr 2018/19 244 Einrichtungen mit 3.416 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für 3 bis 6-jährige Kinder sowie für Schulkinder betrieben.

I. Anpassung der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Elternbeiträge, Zuwendungen gemäß den o.g. Förderrichtlinien sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen. Die Ressourcenausstattung wurde zuletzt im Jahr 2017 durch strukturelle Verbesserungen (Erhöhung der Leitungspauschalen), Erhöhung der Förderpauschalen entsprechend der Tarifentwicklung sowie zusätzliche Einnahmespielräume durch Anhebung der Höchstsätze in dem ab dem KGJ 2017/18 geltenden Beiträge-Ortsgesetz, an denen die Elternvereine ihre Beiträge orientieren, verbessert.

In diesem Jahr wird eine weitere Erhöhung der Förderpauschalen vorgeschlagen, um Gehälter entsprechend der Tarifentwicklung anpassen zu können und den begonnenen Pfad der Strukturanpassung für die Finanzierung von Elternvereinen der letzten Jahre fortzuführen.

Zur Sicherung der pädagogischen Qualität ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und – Gewinnung sollen Elternvereine in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen.

Die Personalkosten werden jedoch nur zu einem Teil über die pauschalen Zuwendungen finanziert. Wesentliche Einnahmebestandteile stammen auch aus Elternbeiträgen. Diese können aber nicht beliebig erhöht werden; insbesondere kommt eine regelmäßige Anpassung an Tarifeffekte nicht in Frage. Die Zuwendungspauschalen müssen deshalb über die nominelle Tarifsteigerung hinaus erhöht werden, um die strukturelle Angleichung der Ressourcenausstattung für Elternvereine weiterzuführen und damit auch eine Finanzierung der gesamten Personalmehrkosten zu ermöglichen.

Vor allem Einrichtungen mit hohem Anteil an Krippengruppen haben einen besonderen Kostendruck, weil hier aufgrund der Gruppengröße weniger Beitragsvolumen zur Verfügung steht. Bei den Zuwendungspauschalen für U3-Gruppen ist deshalb eine höhere Steigerung der Personalkosten vorgesehen als bei Ü3-Gruppen.

Die Erhöhung der Zuwendungspauschalen stellt einen weiteren Schritt zur Angleichung der Ressourcenausstattung im Vergleich zu referenzwertfinanzierten Einrichtungen dar. Damit soll eine Entkopplung der fachlichen Standards vermieden werden.

Der Tarifabschluss im TVöD hat eine Steigerung der Personalausgaben in tarifgebundenen Einrichtungen von 3,11 % rückwirkend ab März 2018 zur Folge.

Die Gesamtausgaben für die Finanzierung der Gruppenpauschalen werden um insgesamt 4,38% auf 607.596,00 € angehoben. Darin enthalten ist eine Anhebung aller Pauschalen um den Wert der Tarifsteigerung (3,11%) – dies führt zu Mehrkosten in Höhe von 388.518,00 €

Im Haushaltsjahr 2019 fallen Mehrausgaben von insgesamt 1.026.181,97 € an. Hierbei ist eine weitere Erhöhung vorgesehen, um die ab April 2019 wirksame Tarifanpassung von 3,02 % umsetzen zu können.

Die Anpassung der Zuwendungen soll entsprechend der Tarifierhöhung rückwirkend zum 01.03.2018 erfolgen. Sie soll den Trägern ermöglichen, zeitgleich zur Wirkung der Tarifanpassung die Gehälter von Beschäftigten im Gruppendienst und in der Kita-Leitung anzupassen. Die prozentuale Erhöhung der Zuwendung findet Anwendung bei den Gruppenzuschüssen für alle Altersgruppen, bei den Leitungspauschalen, bei den Pauschalen für die Aufnahme des 9. und 10. Kindes in eine Krippengruppe sowie bei der Pauschale für die Personalverstärkung in Kindergartengruppen.

Durch die pauschale Erhöhung um 4,38 % wird in 2018 eine vollständige Übernahme der Tarifentwicklung (+ 3,11 %) für den aus öffentlichen Zuwendungen finanzierten Personalkostenanteil in Höhe von 388.518,00 € sowie eine darüber hinaus gehende strukturelle Verbesserung der Personalausstattung im U3-Bereich in Höhe von 219.078,00 € (2,67 %) erreicht.

Die Erhöhung der Gruppenzuschüsse, der Zuschuss für Leitungskräfte zum Ausgleich von Tarifeffekten sowie der ergänzenden Strukturmittel führt zu den in den Anlagen dargestellten Erhöhungen. Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie werden entsprechend angepasst (siehe Anlage).

II. Redaktionelle Überarbeitung der Richtlinien

Die überarbeitete Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnüt-

ziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen ist dieser Vorlage beigelegt. Änderungen im Text sind kenntlich gemacht.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Für die Erhöhung der Förderpauschalen sollen in den richtlinienfinanzierten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2018 607.596,00 € zusätzlich eingesetzt werden (Anlage 3). Hiervon entfallen 388.518,00 € auf die Tarifanpassung gemäß TVöD und 219.078,00 € auf die Strukturanpassung für die Personalausstattung im U3-Bereich.

Im Haushaltsjahr 2019 fallen Mehrausgaben von insgesamt 1.026.181,97 € (incl. Fortschreibung Strukturmittel 271.069,31 €) an. Hierbei ist bereits die ab April 2019 notwendige Tarifanpassung von 3,02 % (288.891,06 € bezogen auf 9 Monate; Fortschreibung Tarifeffekt aus 2018: 466.221,60 € - Ganzjahreseffekt) inkludiert.

Die Finanzierung der Tarifsteigerung aus dem zum 01.03.2018 in Kraft getretenen TVöD-Abschluss erfolgt im Rahmen der Nachbewilligung aus der Risikovorsorge für Tarifsteigerungen, in dieser Vorsorge sind Tarifabschlüsse bis 1,5 % abgesichert. Über die 1,5 % hinausgehende Nachbewilligungen sind insbesondere für das Jahr 2019 vom Mittelabfluss abhängig. Die strukturelle Erhöhung erfolgt im Rahmen des Produktplans Kinder und Bildung. Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Mädchen und Jungen gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen.

D. Beteiligung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit dem Verbund Bremer Kindergruppen sowie dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., erörtert.

Die vorgeschlagenen Richtlinienänderungen werden der AG nach § 78 SGB VIII vorgestellt.

E 1. Beschlussvorschlag Jugendhilfeausschuss

Der städtische Jugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung rückwirkend zum 01.03.2018.

E 2. Beschlussvorschlag Deputation für Kinder und Bildung

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung rückwirkend zum 01.03.2018.

In Vertretung

Gez.

Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

Entwurf für eine neue Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Anlage 1 - Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat (ab 03/18)

Anlage 1a - Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat (ab 04/19)

Anlage 2 – Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitung (ab 03/18)

Anlage 2a– Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitung (ab 04/19)

Anlage 3 – Zuwendungserhöhung– Ausgleich von Tarifeffekten im Haushaltsjahr 2018 und 2019

Anlage 3a – Zuwendungserhöhung– Ausgleich von Tarifeffekten im Haushaltsjahr 2019

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 17.10.2018

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie regelt gemäß § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes - BremKTG - vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und sonstigen anerkannten, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrenen, gemeinnützigen Trägern, die Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte im Sinne der §§ 4 bis 6 BremKTG betreiben.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung der von diesen Trägern betriebenen Tageseinrichtungen ist unter folgenden Bedingungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung möglich:

- 2.1 Die Tageseinrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) gemäß der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wird unter Beachtung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK – in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- 2.2 Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebots Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadtgemeinde Bremen nach § 80 SGB VIII.
- 2.3 Die Anzahl der Plätze ist so gestaltet, dass die Mindestbelegungszahlen nach Nummer 4 erreicht werden.
- 2.4 Die Bestimmungen des Aufnahmeortsgesetzes - BremAOG - in seiner jeweils aktuellen Fassung werden beachtet.

Das gilt insbesondere für die Angebots- und Aufnahmeplanung gemäß §§ 3 und 4 BremAOG. Die jeweiligen trägerinternen Abläufe und Festlegungen sind darauf abgestimmt.

- 2.5 Die Träger und ihre Tageseinrichtungen arbeiten mit **der Senatorin für Kinder und Bildung** und **mit** den anderen Trägern und Einrichtungen im Sozialraum **partnerschaftlich im Sinne des § 4 SGB VIII** zusammen.
- 2.6 Der Träger übernimmt durch seinen Vorstand die volle rechtliche, finanzielle, organisatorische und pädagogische Verantwortung für die Tageseinrichtung. In Tageseinrichtungen von Elternvereinen ist in der Regel **jeweils** ein Elternteil Mitglied des Vereins.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- 3.1 Auf Antrag kann **die Senatorin für Kinder und Bildung** einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.

Zuschüsse werden nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt (siehe Anlage 1).

3.2 Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss

Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachausgaben kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschalierter Zuschuss gezahlt werden (siehe Anlagen 1 und 2 sowie erläuternde Regelungen zu den unter Punkt 4 genannten Gruppenarten).

3.3 Mieten

Zu den Mieten oder mietähnlichen Belastungen und zu den Mietnebenkosten aller Art kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 639 € pro Gruppe pro Monat.

3.4 Investitionen

Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 5.113 € pro Gruppe gezahlt werden.

3.5 Einrichtungsleitung

Für die Gesamtleitung einer nach dieser Richtlinie geförderten, mehrgruppigen Einrichtung kann ein Zuschuss bewilligt werden.

Die Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie).

Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt. Einrichtungen mit über 100 regelmäßig belegten Plätzen kann auf Antrag ein höherer Zuschuss bewilligt werden.

3.6 Zuschüsse nach Ziffer 3.2. und 3.3. dieser Richtlinie sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Regelmäßige Belegung der Plätze

Die Gewährung von Zuschüssen für eine über den Rechtsanspruch der jeweiligen Betreuungsart hinausgehende Betreuungsdauer setzt den Nachweis des zeitlichen Betreuungsbedarfs nach § 5 Absatz 4 BremAOG von mindestens 80 % der aufgenommenen Kinder voraus.

4.1 Kleinkindgruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 8 Plätze von Kleinkindern belegt sind, die in der Regel mindestens 12 Monate alt und nicht älter als 36 Monate sind.

Mit Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes endet die Zuwendungsfähigkeit bei Belegung eines Platzes in einer Kleinkindgruppe.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres sollen keine Kinder neu aufgenommen werden, die älter als 31 Monate sind.

4.2 Kindergartengruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze von Kindern belegt sind, die am Tag der Aufnahme älter als 31 Monate waren.

4.3 Hortgruppen (Grundschul Kinder)

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze durch Grundschul Kinder belegt sind.

5. Abweichungen in der Belegung / Kürzung der Zuschüsse

5.1 Wenn die jeweilige Mindestbelegung unterschritten wird oder bei Fehlbelegungen, wird der Zuschuss nach Ziffer 3.2 und 3.3 dieser Richtlinien anteilig für die jeweiligen Monate gekürzt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze in einer Kleinkindgruppe unter- oder überschritten werden, ohne dass der Zuschuss anteilig gekürzt wird. Über die Ausnahme entscheidet **die Senatorin für Kinder und Bildung**.

Wird die Altersgrenze unterschritten, ist **der Nachweis einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes erforderlich.**

- 5.2 Einrichtungen, die nach diesen Richtlinien Zuschüsse für Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen erhalten, können in der internen Zuordnung der Gruppen beide Altersgruppen mischen.
- 5.3 Weiteres - zum Beispiel zu Ziffer 5.1 dieser Richtlinie - kann die zuständige senatorische Behörde über eine Verwaltungsanweisung regeln.

6. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen und deren Zahlung

- 6.1 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.
- 6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie können nur für Tageseinrichtungen für Kinder gewährt werden, die in der Stadtgemeinde Bremen ihren ständigen Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadtgemeinde Bremen mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.
- 6.3 Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraumes schriftlich **bei der Senatorin für Kinder und Bildung** gestellt werden. **Von dort wird über** die notwendige Art und Form der Antragstellung, Unterlagen und Termine informiert.
- 6.4 Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate eines Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **der Senatorin für Kinder und Bildung** zuschussrelevante Veränderungen, z.B. in der Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.6 Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie als Projektförderung im Rahmen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien gewährt. Soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt sind, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).

7. Eigenbeteiligung der Träger / Elternbeiträge

- 7.1. Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben für eine Tageseinrichtung wird durch einen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge und Eigenarbeit der Eltern, sowie durch andere Einnahmen sichergestellt.
- 7.2. Die Elternbeiträge sollen sich nach der Leistungsfähigkeit der Eltern richten. Der Durchschnittselternbeitrag einer Kindergarten- oder Hortgruppe soll in der Regel den Betrag nicht überschreiten, der als Höchstbeitrag jeweils für eine vergleichbare Betreuungsdauer gemäß Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen festgelegt ist.

8. Verfahren bei Auflösung einer Tageseinrichtung

Wenn eine **nach** dieser Richtlinie geförderte Tageseinrichtung geschlossen wird, ist bei der Entscheidung über die weitere Verwendung von Einrichtungsgegenständen und Spielmaterialien, die mit öffentlichen Mitteln beschafft wurden, **die Senatorin für Kinder und Bildung** zu beteiligen.

9. Beratungsstelle

Sofern die Dachorganisationen der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen auf der Basis einer Vereinbarung mit **der Senatorin für Kinder und Bildung** eine Beratungsstelle führen, **können diese** jährlich einen Zuschuss für diesen Zweck im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhalten. Die Aufgaben beider zurzeit betriebenen Beratungsstellen sind - zuletzt - in der Vereinbarung vom 11. Oktober 1999 zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Trägern der Beratungsstellen geregelt. Das Beratungs- und Fortbildungsangebot der Beratungsstellen richtet sich - unabhängig von einer Mitgliedschaft - an alle nach dieser Richtlinie geförderten Träger.

10. Ausnahmen

- 10.1. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien bei besonders begründeten Projekten entscheidet **die Senatorin für Kinder und Bildung**.
- 10.2. Über Ausnahmen zum Zwecke der notwendigen Bestandserhaltung einer bestehenden Tageseinrichtung entscheidet **die Senatorin für Kinder und Bildung**. Ausnahmen zu Ziffer 3.4 dieser Richtlinie sollen einen Betrag von 5.113 € nicht überschreiten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen **vom 28.09.2016 (Brem.ABl. S. 901)** außer Kraft.

Bremen, den 27.10.2018

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, Erhöhung incl. der Tariferhöhung um 3,11 % ab 1. März 2018

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	4.032	4.695	5.026	5.358	5.687	6.060	6.350	6.680

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um **940 €** pro Monat für das 9. Kind und je **235 €** für das 10. Kind.

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze	2.425	2.712	2.887	3.049	3.282	3.446	3.557	3.837	4.003
15-17 belegte Plätze	2.313	2.584	2.754	2.902	3.127	3.282	3.435	3.654	3.813
12-14 belegte Plätze	2.201	2.456	2.618	2.759	2.971	3.121	3.265	3.473	3.623

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **26 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze	1.877	2.024	2.207	2.354	2.519
15-17 belegte Plätze	1.782	1.924	2.096	2.236	2.392
12-14 belegte Plätze	1.688	1.811	1.986	2.118	2.267

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, gültig ab 1. März 2018

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	819,00 €
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1.227,00 €
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1.634,00 €
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2.044,00 €
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2.458,00 €

Anlage 1a: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, incl. der Tarifierhöhung um 3,02 % ab 1. April 2019

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

		ab 20 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze		4.154	4.836	5.177	5.520	5.858	6.243	6.542	6.882

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je **968 €** pro Monat für das 9. Kind und je **242 €** für das 10. Kind

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze	2.498	2.794	2.974	3.141	3.381	3.550	3.717	3.953	4.124
15-17 belegte Plätze	2.383	2.662	2.837	2.989	3.222	3.381	3.538	3.765	3.928
12-14 belegte Plätze	2.268	2.530	2.697	2.843	3.060	3.215	3.364	3.578	3.733

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **27 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

		ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze		1.932	2.083	2.273	2.425	2.595
15-17 belegte Plätze		1.834	1.980	2.159	2.304	2.464
12-14 belegte Plätze		1.737	1.873	2.046	2.182	2.336

Anlage 2a: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, incl. der Tarifierhöhung um 3,02 % ab 1. April 2019

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)	
Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	843
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1.264
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1.684
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2.105
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2.532

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, Erhöhung incl. der Tarifierhöhung um 3,11 % ab 1. März 2018

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

		ab 20 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze		4.032	4.695	5.026	5.358	5.687	6.060	6.350	6.680

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um **940 €** pro Monat für das 9. Kind und je **235 €** für das 10. Kind

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

		ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze		2.425	2.712	2.887	3.049	3.282	3.446	3.557	3.837	4.003
15-17 belegte Plätze		2.313	2.584	2.754	2.902	3.127	3.282	3.435	3.654	3.813
12-14 belegte Plätze		2.201	2.456	2.618	2.759	2.971	3.121	3.265	3.473	3.623

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **26 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

		ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze		1.877	2.024	2.207	2.354	2.519
15-17 belegte Plätze		1.782	1.924	2.096	2.236	2.392
12-14 belegte Plätze		1.688	1.811	1.986	2.118	2.267

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, gültig ab 1. März 2018

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	819,00
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1.227,00
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1.634,00
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2.044,00
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2.458,00

Anlage 3: Zuwendungserhöhung 2018/2019

Ausgleich von Mehraufwendungen durch Tarifeffekte und Strukturverbesserungsmittel im Haushaltsjahr 2018 (ab 01.03.2018)

	10 Monate
Krippengruppen* ²	474.258,00 €
Kindergartengruppen*	107.502,00 €
Schulkinderangebote*	5.729,00 €
Leitungspauschale*	20.107,00 €
Gesamtsumme Mehraufwendungen	607.596,00 €

* Tarifierhöhung um 3,11 %

² Tarifierhöhung um 3,11 % zuzügl. Strukturverbesserung um 2,67 %

Anlage 1a: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, incl. der Tarifierhöhung um 3,02 % ab 1. April 2019

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	4.154	4.836	5.177	5.520	5.858	6.243	6.542	6.882

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je **968 €** pro Monat für das 9. Kind und je **242 €** für das 10. Kind

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze	2.498	2.794	2.974	3.141	3.381	3.550	3.717	3.953	4.124
15-17 belegte Plätze	2.383	2.662	2.837	2.989	3.222	3.381	3.538	3.765	3.928
12-14 belegte Plätze	2.268	2.530	2.697	2.843	3.060	3.215	3.364	3.578	3.733

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **27 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze	1.932	2.083	2.273	2.425	2.595
15-17 belegte Plätze	1.834	1.980	2.159	2.304	2.464
12-14 belegte Plätze	1.737	1.873	2.046	2.182	2.336

Anlage 2a: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, incl. der Tariferhöhung um 3,02 % ab 1. April 2019

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	843
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1.264
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1.684
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2.105
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2.532

Anlage 3a: Zuwendungserhöhung 2019/2020

Ausgleich von Mehraufwendungen durch Tarifeffekte im Haushaltsjahr 2019 (ab 01.04.2019)

	Tariferhöhung 3,02 % ab 04/2019 (incl. 3,11 % aus 2018 und der Strukturmittel für die Kleinkindgruppen)
Krippengruppen* ²	756.201,84 €
Kindergartengruppen*	226.052,26 €
Schulkinderangebote*	11.940,75 €
Leitungspauschale	31.987,12 €
Gesamtsumme Mehraufwendungen	1.026.181,98 €

* der Tarifeffekt von 3,02 %

² der Tarifeffekt von 3,02 % wird für die Pauschalen für die 9. und 10 Kinder in Krippengruppen gewährt